

MERKBLATT

zum Antrag auf Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 7 Abs. 3 KitaPersV

Ein Antrag ist rechtzeitig, d. h. **mindestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Personaleinsatzes** zu stellen. Eine rückwirkende Tätigkeitserlaubnis erfolgt in der Regel nicht.

Bitte senden Sie Ihren Antrag auf dem Postweg, vollständig und mit allen erforderlichen Anlagen, an das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27
Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.

Bitte beachten Sie, dass das Merkblatt ausschließlich als Bearbeitungshilfe für Ihre Unterlagen bestimmt ist und nicht mit den Antragsunterlagen einzureichen ist.

Rechtliche Grundlage:

§ 7 KitaPersV: Anforderungen an die Betreuungskräfte

§ 7 Abs. 2 KitaPersV

„Eine Betreuungskraft ist persönlich geeignet, wenn sie

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. **über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,**
3. **über eine abgeschlossene Berufsausbildung, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder einen Hochschulabschluss verfügt,**
4. psychisch und emotional belastbar, zuverlässig, verantwortungsbewusst, reflexions- und kritikfähig und sensibel ist, Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten und eine positive Haltung zur Kindertagesbetreuung hat und
5. über die erforderliche Sachkompetenz verfügt.“

§ 7 Abs. 3 KitaPersV:

„Auf Antrag des Trägers der Einrichtung soll die oberste Landeugendbehörde **Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 2 und 3 zulassen**, wenn dies dem fachlichen Profil der Kindertagesstätte dient oder den Sprachkenntnissen von betreuten Kindern entspricht“.

1. Schriftliche Begründung des Trägers zur Antragsstellung gemäß § 7 Abs. 3 KitaPersV

Antragsteller ist der Träger einer Einrichtung. Von ihm wird erwartet, dass er sich bereits im Vorfeld des geplanten Einsatzes einer Kraft im Rahmen der ordnungsrechtlichen Personalbemessung (notwendiges pädagogisches Personal) über deren fachliche Voraussetzungen sowie die Ziele, die mit dem Einsatz der Kraft angestrebt werden, Klarheit verschafft.

Grundsätzlich ist zu klären, ob der profilergänzende Einsatz

- befristet bzw. projektbezogen** oder
- dauerhaft konzeptionell eingebunden** erfolgen soll.

Im Antrag ist grundsätzlich deutlich zu machen:

- Warum hält der Träger die Kraft für **persönlich geeignet**?
- Über welche berufliche Qualifikation oder **Vorbildung** verfügt die Kraft?
- Wie soll die Kraft das **fachliche Profil der Einrichtung ergänzen** bzw. erweitern?
- Verfügt die Kraft bereits über die **erforderliche Sachkompetenz** oder muss diese erst erworben werden?
- Wie soll die **arbeitsorganisatorische Einbindung** erfolgen (z. B. befristet, projektbezogen)?
- Wie ist die **konzeptionelle Einbindung** begründet (z. B. bewegungsorientiert, bilingual, musisch-künstlerisch)?
- Durch wen erfolgt die **fachliche Begleitung** (Mentoring)?
- Soll die Kraft ausschließlich in einer **bestimmten Altersgruppe** (Krippe, Kiga, Hort) ergänzend bzw. profilerweiternd eingesetzt werden?
- Bis wann soll die **erforderliche Sachkompetenz** erlangt werden (300 UE Qualifizierung) bzw. liegt die erforderliche Sachkompetenz ggf. bereits vor (z.B. bei einer qualifizierten Tagespflegeperson gem. § 29 KitaG)?

Bei Personen mit Sprachkenntnissen, die den Sprachkenntnissen von betreuten Kindern entsprechen (ohne B2 Niveau der deutschen Sprache) ist insbesondere darzulegen:

- Über welche Sprachkenntnisse verfügt die Kraft?
- Wie erfolgt die sprachliche Verständigung sowohl innerhalb des Teams als auch mit allen zu betreuenden Kindern?
- Wie wird der Spracherwerb der Kraft unterstützt (z.B. durch die Freistellung für Sprachkurse)?
- Wie wird der Spracherwerb der betreuten Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache gefördert?

Bei Personen ohne Berufsabschluss/ersten berufsqualifizierenden Abschluss/Hochschulabschluss ist insbesondere darzulegen:

- Wie dient der Einsatz als Ergänzungskraft gemäß § 12 KitaPersV dem fachlichen Profil der Einrichtung und trägt zur Umsetzung eines Profilschwerpunktes bei, ohne dass eine berufliche Qualifikation vorliegt (z. B. Einsatz von Muttersprachler/innen in bilingualen Einrichtungen)?
- Wie wurde die notwendige Fachlichkeit zur Umsetzung eines Profilschwerpunktes durch Fortbildungen, Praxiserfahrung und Selbststudium (kumulativ) bereits erlangt und wie kann diese belegt werden (Fortbildungsnachweise, Arbeitszeugnis)?

2. Einzureichende Unterlagen

Soll die betreffende Kraft zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung eingesetzt werden oder entsprechen die vorhandenen Sprachkenntnisse denen von den betreuten Kindern, sind zur Antragsbearbeitung folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf (Angaben zum Geburtsdatum, schulischem/beruflichem Werdegang),
- ggf. Nachweis der beruflichen Qualifikation (z. B. Ausbildungs- oder Studienabschluss, ggf. Belege von Fortbildungen und Arbeitszeugnissen falls keine berufliche Qualifikation vorhanden ist),
- Angaben zum geplanten Projekt (Inhalt, zeitlicher Umfang, Dauer) bzw. konzeptionelle Begründung des geplanten Einsatzes,
- ggf. aktuelle Einrichtungskonzeption zum Nachweis der konzeptionellen Verankerung eines Profilschwerpunkts,
- aktuelle Personalmeldung der Einrichtung, falls die letzte Übermittlung der Personalliste länger als ein Jahr zurückliegt.

Sollte ein einrichtungsübergreifender Einsatz erfolgen, ist dieser entsprechend zu begründen und für jede Einrichtung ein einzelnes Formular „Antrag auf Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 7 Abs. 3 KitaPersV“ auszufüllen.

3. Beim Träger verbleibende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind **nicht** der Antragsstellung beizufügen, müssen jedoch jederzeit beim Träger einsehbar sein:

- Nachweis Erste Hilfe am Kind,
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
- dokumentierte Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach § 30a BZRG,
- Nachweis, dass die Eltern bzw. der Kita-Ausschuss in geeigneter Form über den Personaleinsatz gemäß § 7 Abs.3 KitaPersV informiert wurden,
- Nachweis der Sicherstellung der fachlichen Anleitung,
- ggf. Nachweis der erforderlichen Sachkompetenz (300 UE Qualifizierung).

4. **Hinweise zum profilergänzenden Einsatz von Betreuungskräften ohne Berufsabschluss oder Betreuungskräften, deren Sprachkenntnisse denen der betreuten Kinder entsprechen**

Grundsätzlich gilt, dass in einem **multiprofessionell orientierten Team** Kinder auch Anregungen von Personen mit unterschiedlichen bildungs- und lebensbiografischen Hintergründen erhalten sollen, die ihnen weitere Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Die Betreuungskraft soll in diesem Sinne zu einer **Verstärkung des Lebensweltbezuges** beitragen, jedoch keine Aufgaben als Bezugserzieherin oder Bezugserzieher der Kinder übernehmen. So können z.B. Muttersprachlerinnen und Muttersprachler bei besonderen Betreuungsbedarfen und -situationen von Kindern die pädagogischen Fachkräfte **unterstützen** und zur Sprach- und Kulturvermittlung bei der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund oder in besonderen Eingewöhnungssituationen tätig werden.